

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/23/006

öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Strand an der Wohlenberger Wiek – Regelung der Infrastruktur“ der Stadt Klütz Hier: Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Burda	<i>Datum</i> 19.01.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 32 durch, um die planungsrechtliche Basis zur Verbesserung der Versorgungs- und Infrastrukturbereiche südlich der Landesstraße im Bereich der Wohlenberger Wiek zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 erfolgt in einem zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Der Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurde von der Stadtvertretung gefasst.

Die Satzungsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung mit integriertem Umweltbericht berücksichtigen die Ergebnisse der Abwägung. Die Einarbeitung gemäß dem Abwägungsergebnis führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz notwendig.

Voraussetzung für den Satzungsbeschluss sind die Genehmigungen der Naturschutzbehörde nach § 20 NatSchAG M-V und zur Bebauung innerhalb des Gewässerschutzstreifens. Innerhalb des Gewässerschutzstreifens sind nur Einrichtungen und Anlagen zulässig, die im Zusammenhang mit Serviceeinrichtungen zur Strandversorgung (WC-Anlagen, Imbiss und Versorgung) stehen. Die Stadt Klütz hat sich mit dem Belang beschäftigt und hat die entsprechenden Ausnahmeanträge für die Errichtung der Einrichtungen und Anlagen der Strandversorgung und zusätzlich für eine eher uneingeschränkte

Versorgungsinfrastruktur auf dem Parkplatz an der Straße Richtung Wohlenhagen gestellt. Hier sollen mehr Möglichkeiten zulässig sein. Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens ist die Ausnahmegenehmigung. Anlagen für sportliche Zwecke und Freizeitanlagen, die über eine Strandversorgung hinausgehen, sind somit nicht zulässig. Die Ausnahmegenehmigung liegt mit Datum vom vor.

Im Zusammenhang mit der Natura2000-Schutzgebietskulisse wurden die Nachweise der Verträglichkeit durch die Vorprüfung erbracht.

Für das Antragsverfahren der mittelbaren Beeinträchtigung der § 20-Biotop erfolgt die Begründung, dass nur diejenigen Flächen des Plangeltungsbereiches angerechnet werden, die auch für eine dauerhafte Nutzung zur Verfügung stehen. Es handelt sich hier überwiegend um Flächen der Stadt bzw. Flächen, für die die Stadt in das Eigentum gelangt.

Die Eingriff-/Ausgleichsbilanz wurde entsprechend angepasst. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entsprechend geregelt. Dafür werden Anpflanzungen innerhalb des Gebietes vorgenommen, als Heckenpflanzung zu den Wiesenbereichen. Darüber hinaus wurden Kompensationsflächenäquivalente in einer geeigneten Landschaftszone erworben. Damit können sowohl die mittelbaren Beeinträchtigungen der § 20-Biotop ausgeglichen werden, als auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geregelt werden.

Beachtlich ist die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird. Nach Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz bzw. alternativ nach Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 32 ist die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vorzunehmen; mit der Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Klütz den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B), als Satzung.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordwesten: durch die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15,
 - im Südwesten: durch den Übergang zu den Polder- und Wiesenflächen,
 - im Südosten: durch die Grenze zur Nachbargemeinde Hohenkirchen,
 - im Nordosten: im Wesentlichen durch den Verlauf der Landstraße (L01) und den Verlauf des begleitenden Geh- und Radweges.

3. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 32 wird gebilligt.

4. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur" der Stadt Klütz durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann erst nach Genehmigung des Bebauungsplanes oder nach Genehmigung der zugehörigen 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt werden.

5. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung entsprechend vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

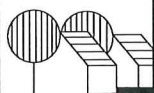
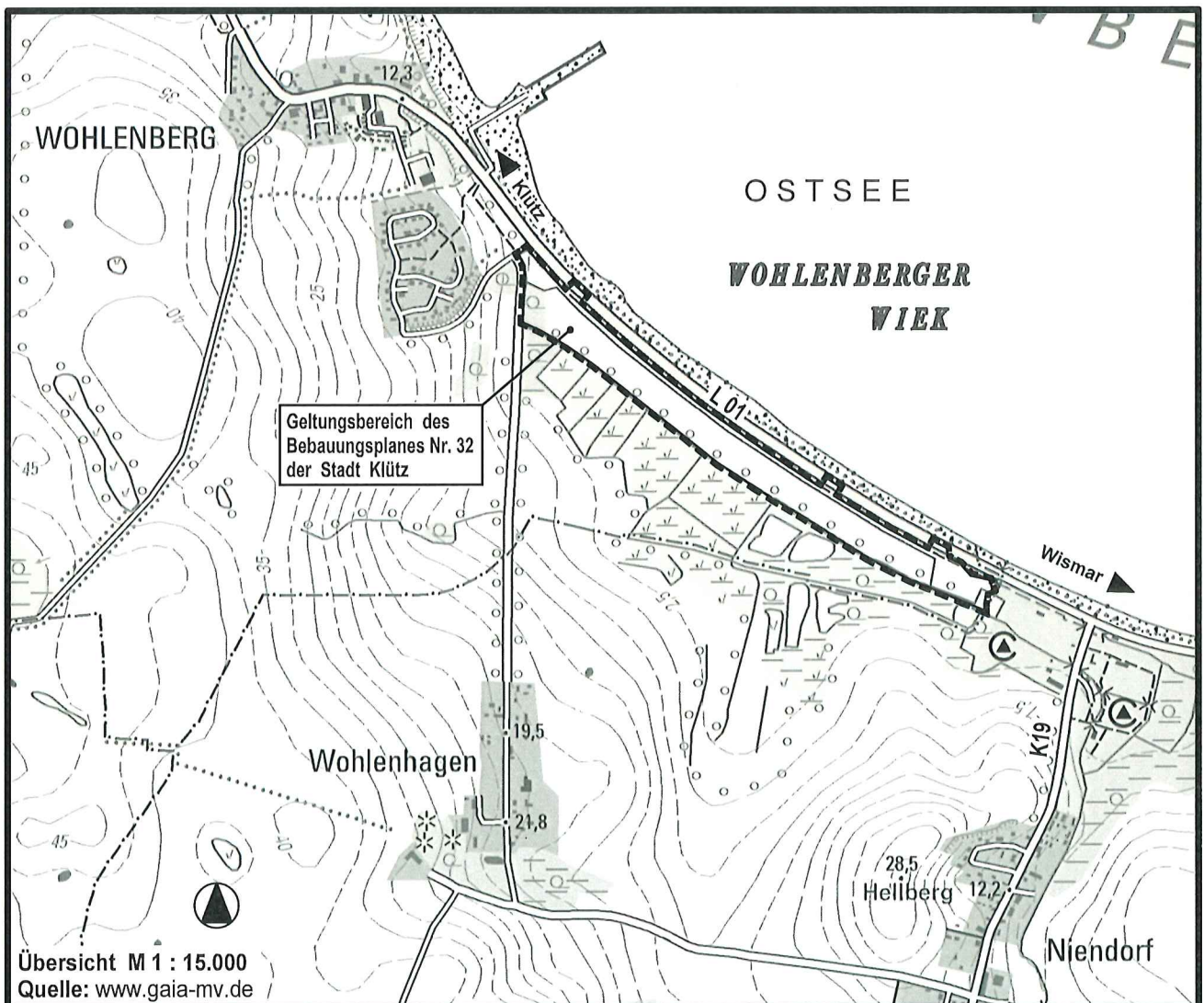
Anlage/n:

1	d2023-01-20Kluetz_B32_BV-Satzung_A3A4 öffentlich
---	--

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER STADT KLÜTZ

"STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"




Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Brettscheldt-Straße 11 | Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen | Fax 03881/7105-50

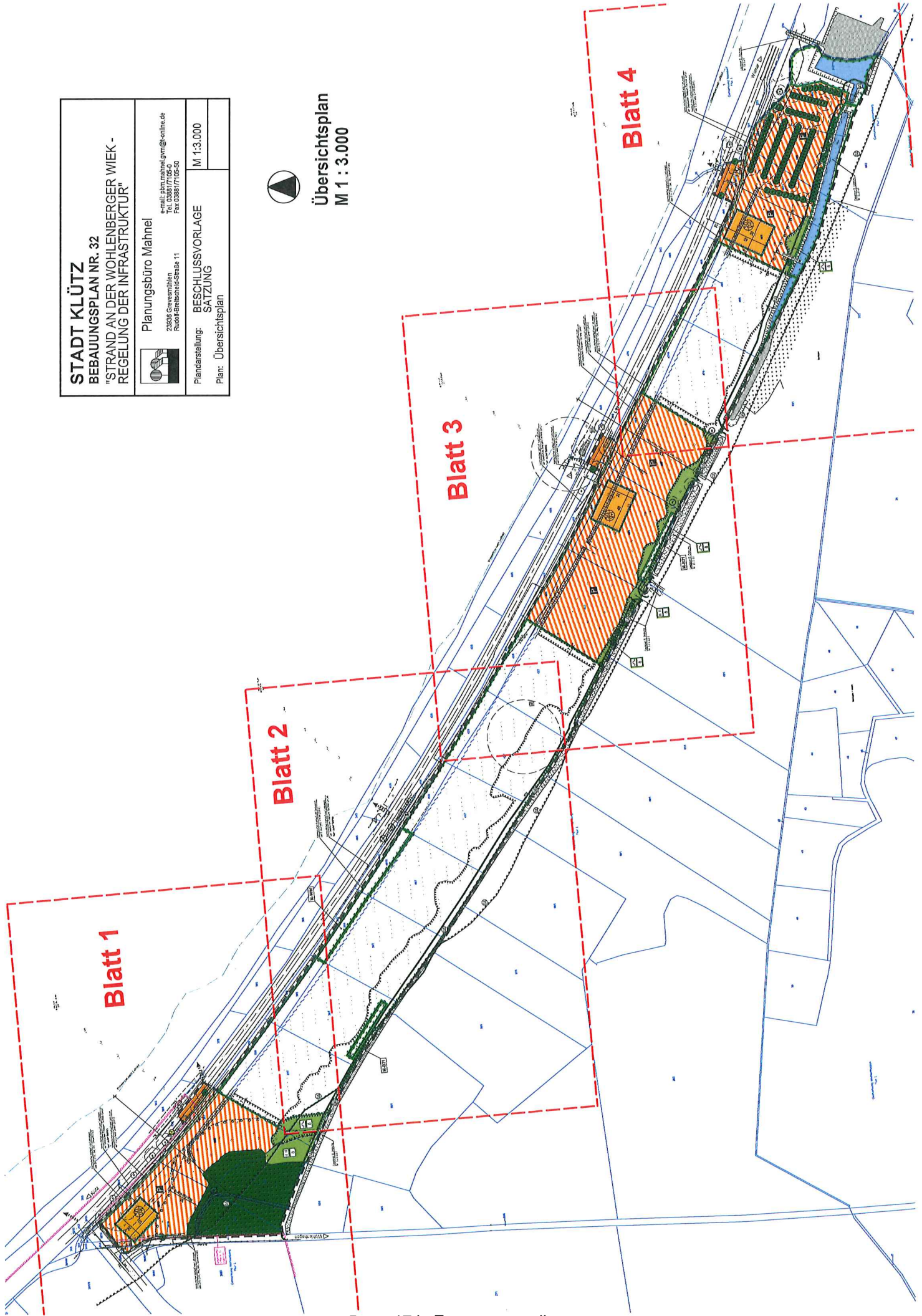
Planungsstand: 02. Februar 2023

**BESCHLUSSVORLAGE
SATZUNG**

STADT KLÜTZ BEBAUUNGSPLAN NR. 32 "STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK - REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"	
 Planungsbüro Mahnel 29308 Grevesmühlen Rudo-Bleiheid-Straße 11	e-mail: b.m.mahnel@gmx@online.de Tel. 03891/7105-0 Fax 03891/7105-50
Planarstellung: BESCHLUSSVORLAGE SATZUNG Plan: Übersichtsplan	M 1:3.000



Übersichtsplan
M 1 : 3.000



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

Planungsbüro Mahnel

Regel: ehm.mahnel@gmx.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

22036 Grovesandhain
 Rudolf-Braunschweig-Str. 11

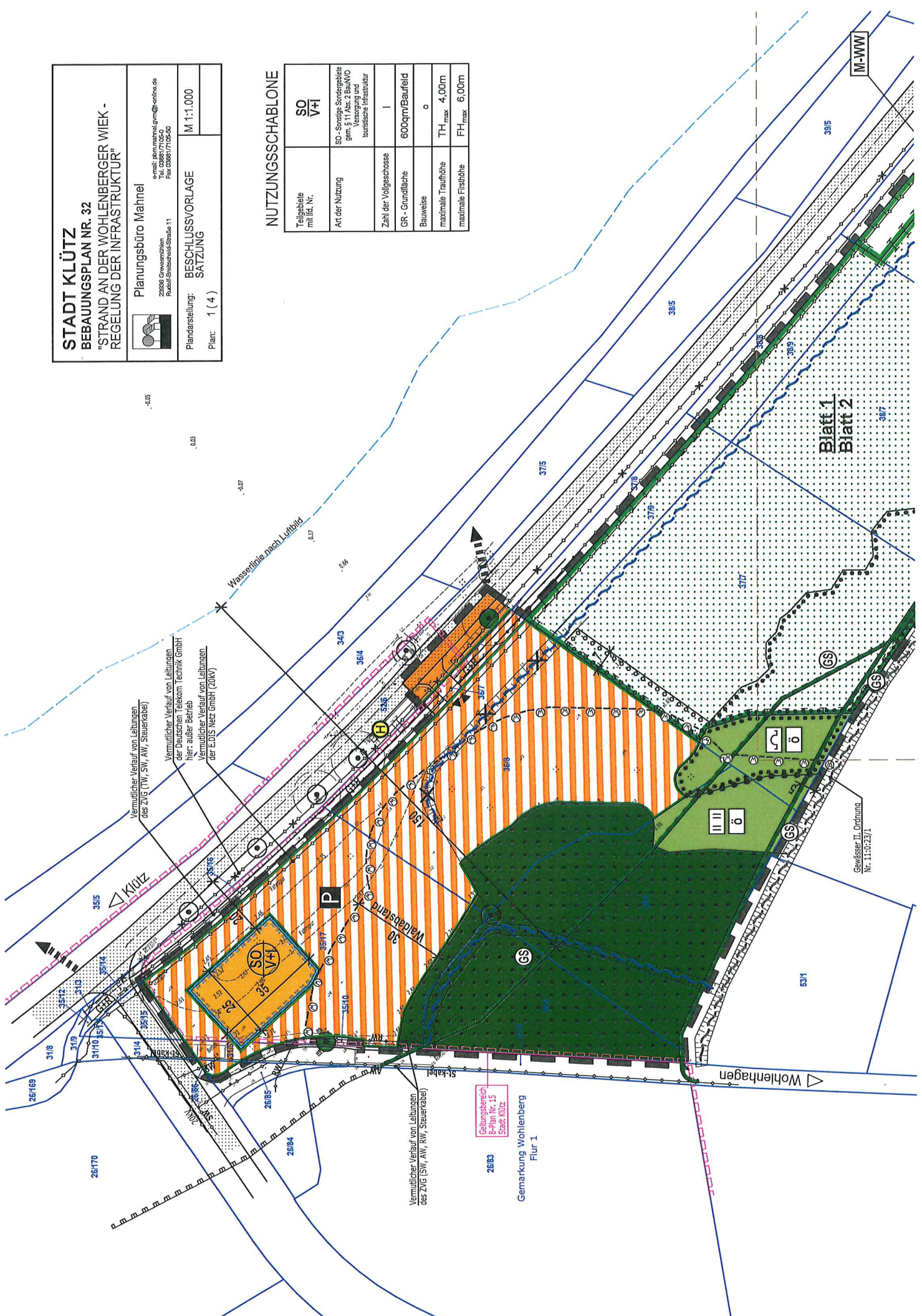
Plan: 1 (4)

M 1:1.000

Plan darstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
SATZUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiete mit lfd. Nr.	SO V+H
Art der Nutzung	SO - Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Versorgung und landwirtschaftliche Infrastruktur
Zahl der Vollgeschosse	1
GR - Grundfläche	600qm/Baufeld
Bauweise	o
maximale Traufhöhe	TH _{max} 4,00m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 6,00m



Blatt 1
Blatt 2

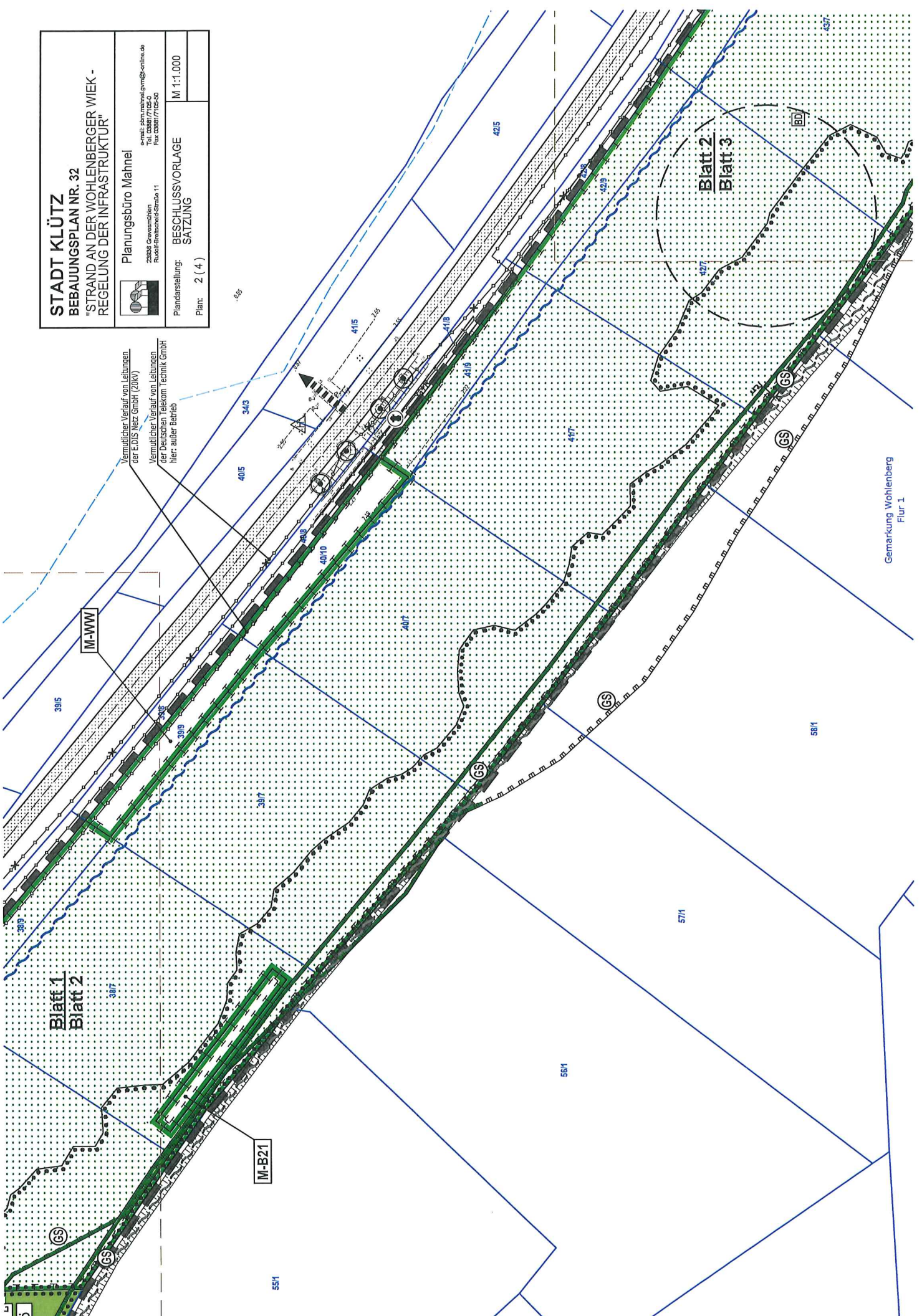
STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

Planungsbüro Mahnel
 23836 Grevenmühlen
 Rudolf-Braunschmid-Strasse 11
 e-mail: ben.mahnel.gsm@online.de
 Tel. 03867/7165-0
 Fax 03867/7165-50

Plandarstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
SATZUNG

M 1:1.000

Plant: 2 (4)



Vermutlicher Verlauf von Leitungen
 der EUS hier GmbH (ZDKV)

Vermutlicher Verlauf von Leitungen
 der Deutschen Telekom Technik GmbH
 hier: außer Betrieb

MS-327
1.05.2017 fsh

STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



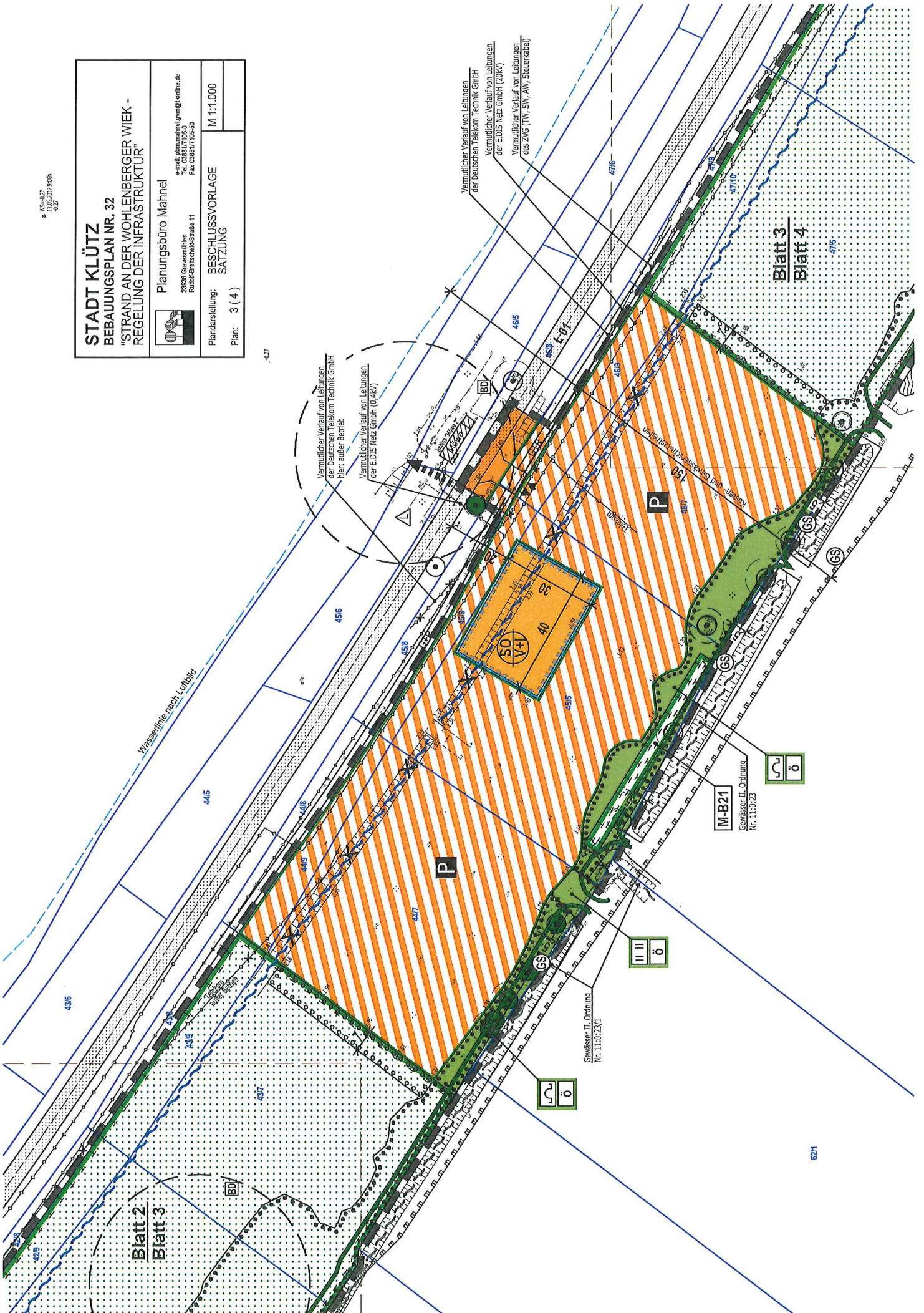
Planungsbüro Mahnel

semitz@mahnel.de
Tel. 03861/7105-0
Fax 03861/7105-50

Planarstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
Satzung

M 1:1.000

Plan: 3 (4)



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLENBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

Planungsbüro Mahnel

email: mahnel@online.de
 www: mahnel@online.de
 28396 Greveshöfen
 Rudolf-Breitschmid-Straße 11
 Fax: 0398/77 05-50

Planarstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
SATZUNG

Plan: 4 (4) M 1:1.000

Vermittlicher Verkauf von Leitungen
 der Deutschen Telekom Technik GmbH
 Vermittlicher Verkauf von Leitungen
 der E.ON Netz GmbH (20KV)

Vermittlicher Verkauf von Leitungen
 des ZUG (TW, SW, AW, Steuerkabel)



Blatt 3
 Blatt 4

Tortießer

NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiete mit lfd. Nr.	SO V+I
Art der Nutzung	SO - Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Versorgung und touristische Infrastruktur
Zahl der Vollgeschosse	-
GR - Grundfläche	600qm/Baufeld
Bauweise	o
maximale Traufhöhe	TH _{max} 4,00m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 6,00m

STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"

Planungsbüro Mahnel



Planungsbüro Mahnel
23096 Grovesmühlen
Rudolf-Braunschweig-Straße 11
Tel. 03881 7715-0
Fax 03881 7715-50
mailto:info@mahnel-gym@online.de

Plan darstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
SATZUNG

M 1:1.000

Platz: 2 (4)

Blatt 1
Blatt 2

Blatt 2
Blatt 3

STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



Planungsbüro Mahnel

20326 Grewerzhöfen
 Rüdow-Steinbehd-Str. 11
 e-mail: pm.mahnel@gym@online.de
 Tel: 038917195-0
 Fax: 038917195-50

Plandarstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
SATZUNG

M 1:1.000

Plan: 3 (4)



STADT KLÜTZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 32
"STRAND AN DER WOHLBERGER WIEK -
REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"



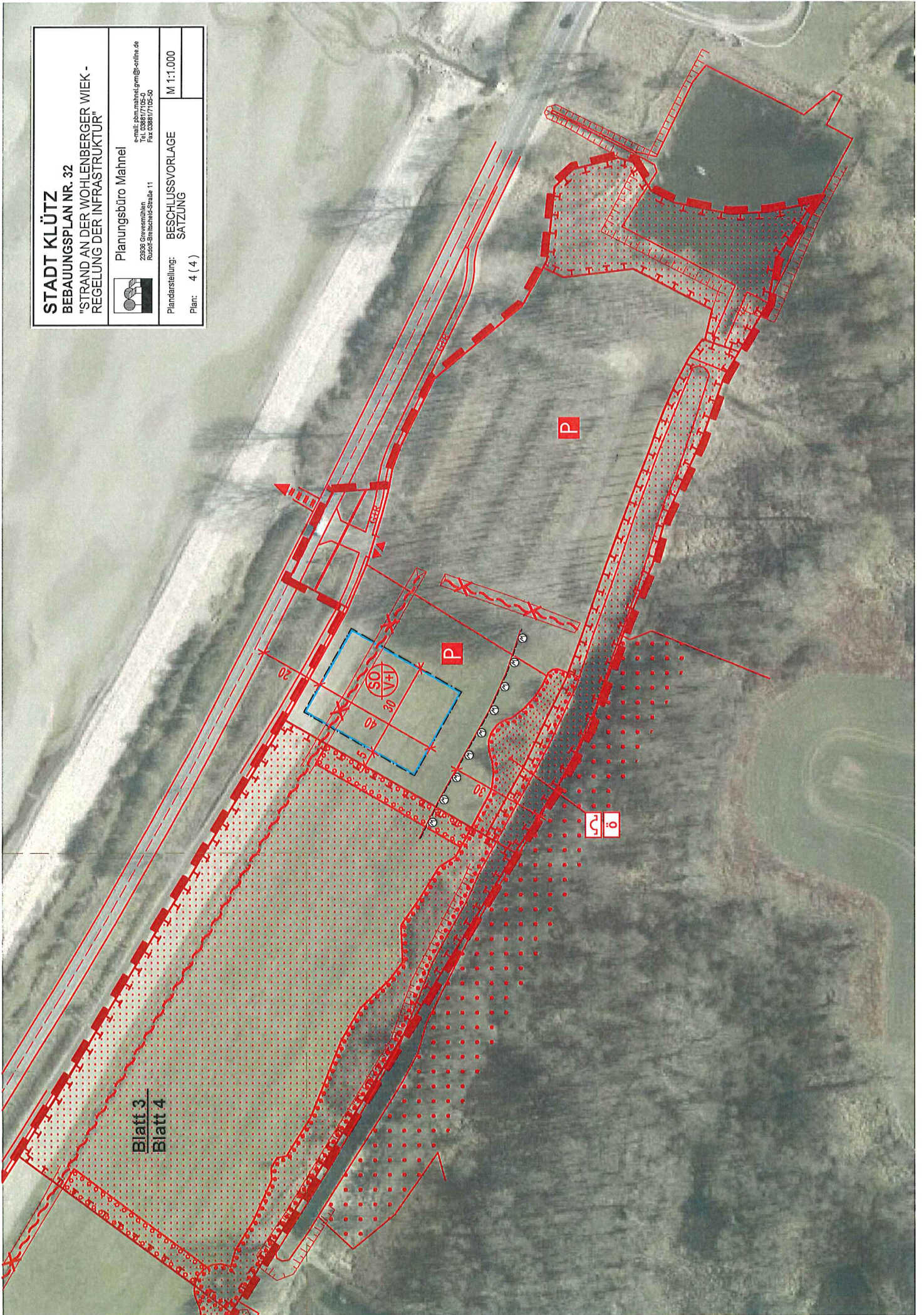
Planungsbüro Mahnel

e-mail: pbm.mahnel@gm@online.de
22058 Crowschen
Rudolf-Breitschuh-Strasse 11
Fax: 03881/7105-50

Plandarstellung: **BESCHLUSSVORLAGE**
SATZUNG

M 1:1.000










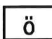




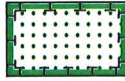
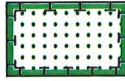
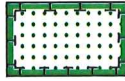
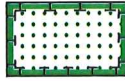
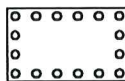
Blatt: 4 (4)

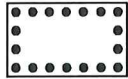


Blatt 3
Blatt 4

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Rechtsgrundlagen Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Sonstige Sondergebiete (gem. Par. 11 Abs. 2 BauNVO) V+I = Versorgung und touristische Infrastruktur	
GR 600qm/Baufeld I TH _{max} 4,00 m FH _{max} 6,00 m	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundfläche, GR hier: 600qm/Baufeld als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 bis 20 BauNVO
	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHE ANLAGEN Offene Bauweise Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Öffentliche Parkfläche, Parkplatz	
	Geh- und Radweg	
	Ein- und Ausfahrt	
	GRÜNFLÄCHEN Grünfläche	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche	
	Wiese	
	Schutzpflanzung	
	WASSERFLÄCHEN Wasserfläche / Graben	Par. 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	FLÄCHE FÜR WALD Fläche für Wald	Par. 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und 25 BauGB Par. 9 Abs. 1a BauGB
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche - siehe Teil B - Text	Par. 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB



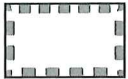
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Par. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Par. 9 Abs. 6 BauGB



Erhaltungsgebot für Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN



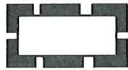
Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Par. 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
Par. 9 Abs. 6 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Par. 1 Abs. 4 BauNVO
Par. 16 Abs. 5 BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz

Par. 9 Abs. 7 BauGB

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Küsten- und Gewässerschutzstreifen 150 m gemäß Par. 29 NatSchAG M-V



Gewässerrandstreifen, hier 5,00 m (Par. 38 WHG)



Höhen- und Lagefestpunkt des geodätischen Meßpunktnetzes des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern.



Waldabstand 30,00 m (Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 20 LWaldG M-V)



Wasserfläche, hier : Graben
Gewässer II. Ordnung Nr. 11:0:23 und Nr. 11:0:23/1



Bereiche mit Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen. (Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 11 DSchG M-V)



Vermutliche Lage des Hydranten, unterirdisch (außerhalb des Plangebietes)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft;

Par. 9 Abs. 6 BauGB



- Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Klütz und
- Ausgleichsflächen für Maßnahmen am Strand Wohlenberger Wiek

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



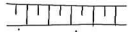
Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



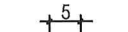
vorhandene Gebäude



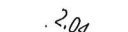
vorhandener Baum



vorhandene Böschung



Bemaßung in Metern



Höhenangabe/Höhenlinien in Meter über NHN im DHHN92



Bushaltestelle



Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch (TW=Trinkwasser, AW=Abwasser, RW=Regenwasser, SW=Schmutzwasser, St=Steuerkabel)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel am erfolgt.
2. Die Stadtvertretung hat am den Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 32 ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung im Amt Klützer Winkel durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die zugehörige Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom bis einschließlich während der angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Klützer Winkel öffentlich ausgelegt. Der Inhalt der Bekanntmachung, der Entwurf der Satzung und der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen konnten zusätzlich während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten des Amtes Klützer Winkel eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

....., den

(Stempel)

.....
Unterschrift

10. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Klütz, den
(Siegel)
Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Klütz, den
(Siegel)
Bürgermeister

13. Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Klütz, den
(Siegel)
Bürgermeister

**SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 DER STADT KLÜTZ
"STRAND AN DER WOHLLENBERGER WIEK - REGELUNG DER INFRASTRUKTUR"
GEMÄß § 10 BauGB**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Stadt Klütz vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Klütz "Strand an der Wohlenberger Wiek - Regelung der Infrastruktur", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.